

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

**Überplanmäßige Ausgabe im Haushaltsjahr 1992 bei Kapitel 10 04 Titel 682 08
(Lagerung von Interventionswaren)**

*Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 7. Mai 1992
– II B 3 – E 0462 – 5/92:*

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich auf Antrag des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten meine Einwilligung nach Artikel 112 GG erteilt habe, im Haushaltsjahr 1992 bei Kapitel 10 04 Titel 682 08 – Lagerung von Interventionswaren – eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 55 200 000 DM zu leisten.

Mit Entscheidung vom 31. Dezember 1991 – C (92) 141 final – hat die EG-Kommission die Pauschbeträge für die Lagerung von Interventionswaren mit Wirkung vom 1. Oktober 1991 gekürzt. Der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (BALM) stehen deshalb zur Erfüllung ihrer monatlichen Zahlungsverpflichtungen aus ihren Verträgen mit den Lagerhaltern Mittel in ausreichender Höhe nicht mehr zur Verfügung. Die Mehrausgabe beruht auf gesetzlicher Verpflichtung. Der Bund hat nach § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen der BALM die zur Erfüllung ihrer Aufgaben fehlenden Beträge unverzüglich zu erstatten.

